

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG.

E N T S C H E I D

Nr. 227.320 vom 8. Mai 2014

A. 201.080/Vbis-69

In der Rechtssache: **VONHOFF** Vera,

Wahlmizil bei Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen:

1. **die Gemeinde Raeren,**

2. **die Wallonische Region,**

vertreten durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
route de Parfondvaux 13
4671 Saive.

Beitretende Partei:

**die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
HAUS KATHARINA,**

Spitalstraße 17-19
4730 Raeren.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 5. Juli 2011 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Vera VONHOFF die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung beantragt, die das Gemeindegremium von Raeren der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PmbH) HAUS KATHARINA am 20. April 2011 für die Erweiterung eines Altenheimes in Raeren, Spitalstraße 17-19, erteilt hat;

Aufgrund der am 31. August 2011 eingereichten Antragschrift, mit der die PmbH HAUS KATHARINA darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Entscheids Nr. 218.233 vom 28. Februar 2012, mit dem der von der PgmBH HAUS KATHARINA eingereichten Beitrittsklage stattgegeben wird, aufgrund dessen es keinen Grund mehr gibt, über die Sache zu entscheiden und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund der von der zweiten beklagten Partei am 19. März 2012 und von der beitretenden Partei am 18. März 2012 eingereichten Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Beschlusses vom 19. April 2012, mit dem der von der PgmBH HAUS KATHARINA im Verfahren zur Hauptsache eingereichten Beitrittsklage stattgegeben wird;

Aufgrund des Ergänzungsschriftsatzes;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der beitretenden Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 16. Januar 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 16. Januar 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 12. Februar 2014 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint, und von Herrn Hubert LECLERC, Rechtsanwalt, der für die beitretenende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass mit seinem Entscheid Nr. 226.979 vom 31. März 2014 der Staatsrat den angefochtenen Rechtsakt bereits für nichtig erklärt hat; dass die vorliegende Klage folglich gegenstandslos geworden ist; dass die Kosten wegen der Umstände der Rechtssache zu Lasten der ersten beklagten Partei und der beitretenenden Partei zu legen sind,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1:

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der ersten beklagten Partei in Höhe von 350 Euro und zu Lasten der beitretenenden Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
achten Mai zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.